

## **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 16.03.2026

---

Einladung: Schreiben vom xx.xx.2026

Tagungsort: im Dorfgemeinschaftshaus Oedingen, Wachtbergstraße 15

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:10 Uhr

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzender**

Bürgermeister Björn Ingendahl

#### **Beigeordnete/r**

Andrea Georgi

Rita Schäfer

Volker Thehos

#### **Ratsmitglieder**

Frank Bender

Michael Berndt

Axel Blumenstein

Carmen Carduck

Egmond Eich

Bettina Fellmer

Rita Höppner

Tobias Josephs

Alexander Lembke

Angela Linden-Berresheim

Antonio Lopez

Susanne Müller

Thomas Nuhn

Rolf Plewa

Niclas Schell

Fokje Schreurs-Elsinga

Wolfgang Seidler

Christina Steinhausen

Herta Stiren

Susanne Tempel

Dirk Tepper

Olaf Wulf

## **Verwaltung**

Eva Etten  
Marc Göttlicher  
Peter Günther

öffentliche Sitzung

öffentliche Sitzung

## **Schriftführer/in**

Beate Fuchs

## Entschuldigt fehlen:

## **Ratsmitglieder**

Prof. Dr. Frank Bliss  
Jan Doemen  
Sabine Glaser  
Jens Huhn  
Andreas Köpping  
Emil Krezic  
Iris Loosen  
Beate Reich  
Tim Schäfer  
Jürgen Walbröl

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Er begrüßt die Gäste der Sitzung, zu denen auch der Stadtwehrleiter Ingo Wolf und der Einheitsführer der Feuerwehr Oedingen, Benedikt Balasus, zählen.

## Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Einwohnerversammlung vom 23.01.2026; Unterrichtung über den Verlauf 0331/2026
- 3 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
22. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan  
34.09 "Haus Humboldtstein", Oberwinter-Rolandseck  
- Auswertung der Offenlage  
- Feststellungsbeschluss  
- Satzungsbeschluss  
0285/2025/1
- 4 Bau- und Planungsangelegenheiten

Änderung des Baugesetzbuches durch Einführung des sog. Wohnungs-  
bau-Turbo  
- Erlass von Leitlinien für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a  
BauGB  
- Änderung der Hauptsatzung  
0321/2026/1

- 5 Erneuerung Spielplatz „Deichweg“; Bereitstellung überplanmäßiger  
Haushaltsmittel  
0359/2026
- 6 Feuerwehrgerätehaus Oedingen; Festlegung des Standorts  
0349/2026
- 7 Änderung der Risikoklassen nach dem Landesbrand- und Katastrophen-  
schutzgesetz  
0350/2026
- 8 Anschaffung von mobilen Fahrzeugsperren in Kooperation mit den Städ-  
ten Sinzig und Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie der VG Bad Breisig  
0352/2026
- 9 Beantragung Namenszusatz „Hochschulstadt“ für Ortstafeln  
0353/2026
- 10 Änderung der Hauptsatzung; öffentliche Bekanntmachung  
0329/2026/1
- 11 Beirat für Migration und Integration; Wahl von Berufenen  
0354/2026
- 12 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf eines städtischen Grundstücks  
0364/2026
- 13 Anfragen
- 13.1 Ampelanlage Rolandswerth
- 13.2 Polleranlage Rheinpromenade
- 14 Mitteilungen
- 14.1 Spielplatz Deichweg; Spatenstich
- 14.2 Einweihung und Einsegnung Rathaus

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

---

### **Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –**

---

#### Protokoll:

Ein Bürger bezieht sich auf den geplanten Ausbau der B9 innerhalb der Ortsdurchfahrt Remagen. Insbesondere spricht er den Ausbau der Gehweganlagen an. Der Bebauungsplan weise hier Flächen, insbesondere für die Nebenanlagen, aus, welche die Ausbauplanung nicht vorsehe. Er habe sich intensiv mit der Planung beschäftigt und sehe Möglichkeiten, dies zu optimieren. Auf Bitte des Vorsitzenden sagt der Bürger zu, der Verwaltung die zugrundeliegenden DIN-Vorschriften zur Verfügung zu stellen.

#### Beschluss:

### **Zu Punkt 2 – Einwohnerversammlung vom 23.01.2026; Unterrichtung über den Verlauf Vorlage: 0331/2026 –**

---

#### Protokoll:

Bürgermeister Björn Ingendahl verweist auf das Protokoll über die Einwohnerversammlung vom 23.01.2026, welches über das Ratsinformationssystem abgerufen werden kann.

#### Beschluss:

**Zu Punkt 3 – Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
22. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan 34.09 "Haus Humboldtstein", Oberwinter-Rolandseck  
- Auswertung der Offenlage  
- Feststellungsbeschluss  
- Satzungsbeschluss  
Vorlage: 0285/2025/1 –**

---

Sachverhalt:

Der Stadtrat leitete auf Antrag des neuen Eigentümers im Dezember 2021 das Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 34.09 „Haus Humboldtstein“ im Ortsbezirk Oberwinter, Ortsteil Rolandseck ein. Ziel beider Verfahren ist es, für das Anwesen der vormaligen Tagungs- und Fortbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung als Wohnstätte für Mitarbeiter und Feldarbeiter, des Weiteren insbesondere für Wohnungen des Betriebsinhabers, Schulungsräume und Büros einschließlich erforderlicher Nebenflächen zu schaffen.

In der Zeit vom 05.09.2025 bis einschließlich 06.10.2025 erfolgte die Offenlage und damit die Bürger- und Behördenbeteiligung. Die Öffentlichkeit wurde hierüber durch ortsübliche Bekanntmachung am 04.09.2025 im Amtsblatt der Stadt Remagen (Remagener Nachrichten) informiert. Die planbetroffenen Behörden und weitere Träger öffentlicher Belange wurden mit Datum vom 28.08.2025 über die Offenlage unterrichtet.

Die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, deren Würdigung sowie die hieraus abgeleiteten Abwägungsvorschläge sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Im Nachgang zur Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses wurde der Durchführungsvertrag vorgelegt, der vom Antragsteller bereits unterschrieben wurde. Somit kann der Stadtrat aufbauend auf dem Vertrag und der Abwägung den Feststellungs- wie auch den Satzungsbeschluss fassen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

- die eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage zu bewerten und gewichten und sodann mit den sonstigen Belangen unter- und gegeneinander abzuwägen

Darüber hinaus beschließt der Stadtrat

- den Bürgermeister zu ermächtigen, den Durchführungsvertrag in der vorliegenden Fassung zu unterschreiben,
- unter Berücksichtigung der Abwägung den Feststellungsbeschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen
- unter Berücksichtigung der Abwägung und des Durchführungsvertrages den Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans zu fassen.

Alsdann unterbricht der Vorsitzende die Sitzung und unterzeichnet den Durchführungsvertrag.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 4 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Änderung des Baugesetzbuches durch Einführung des sog. Wohnungsbau-Turbo**  
**- Erlass von Leitlinien für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB**  
**- Änderung der Hauptsatzung**  
**Vorlage: 0321/2026/1 –**

---

Sachverhalt:

a) Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Mit dem am 30.10.2025 in Kraft getretenen „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ beabsichtigt der Bund, die Verfahren zur Genehmigung von Wohnungen schneller und einfacher zu machen. Erreicht werden soll dies durch die Änderung verschiedener Vorschriften im Baugesetzbuch (BauGB) und die damit verbundenen Möglichkeiten, zugunsten des Wohnungsbaus von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, im unbeplanten Innenbereich von dem Einfügungsgebot abzuweichen oder im Außenbereich von dem grundsätzlichen Bauverbot abzusehen. Diese Änderungen werden vornehmlich zu einer verstärkten Nachverdichtung im Innenbereich, innerhalb enger Grenzen aber auch zur Entwicklung in den Außenbereich führen. Wesentliche Gesetzesänderungen werden nachfolgend erläutert.

§ 31 Abs. 3 BauGB - Ausnahmen und Befreiungen

Bereits nach der bis Oktober 2025 geltenden Fassung war es möglich, zugunsten des Wohnungsbaus von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu befreien. Einschränkend galt jedoch, dass die Anwendung auf atypische Einzelfälle sowie auf solche Gemeinden beschränkt war, die durch Rechtsverordnung nach § 201a BauGB als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt galten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
-------------------	--------------

<p>(3) In einem Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt, das nach § 201a bestimmt ist, kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Von Satz 1 kann nur bis zum Ende der Geltungsdauer der Rechtsverordnung nach § 201a Gebrauch gemacht werden. Die Befristung in Satz 2 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann. Für die Zustimmung der Gemeinde nach Satz 1 gilt § 36 Absatz 2 Satz 2 entsprechend</p>	<p>(3) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.</p>
---	---

Mit der Änderung der Vorschrift werden diese Bindungen nunmehr aufgehoben, so dass eine Wohnbebauung über die Vorgaben eines Bebauungsplanes hinaus zugelassen werden kann. Neben der Aufstockung oder dem Ausbau vorhandener Gebäude könnten auf dieser Grundlage beispielsweise auch bislang unzulässige Bebauungen in der zweiten Reihe geschaffen werden.

§ 34 Abs. 3b BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung fügt den Regelungen des § 34 BauGB zur Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich einen neuen Absatz 3b hinzu:

Alte Fassung	Neue Fassung
./.	<p><i>„(3b) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“</i></p>

Der bislang geltende Grundsatz des § 34 Abs. 1 BauGB, wonach innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortslage (unbeplanter Innenbereich) ein Vorhaben nur dann zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss, wird durch die neu eingeführte Regelung des Absatzes 3b für Wohngebäude ausgesetzt. Die Zulässigkeit eines von der Umgebungsbebauung abweichenden Wohnbauvorhabens setzt jedoch die Zustimmung der Ge-

meinde (s.u.) voraus, zudem sind bei der Entscheidung nachbarliche Interessen zu würdigen und die Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen muss gegeben sein.

### § 36a BauGB - Zustimmung der Gemeinde

Mit dem Wohnungsbau-Turbo erhält das BauGB einen neuen Paragraphen, der das Instrument der Zustimmung der Gemeinde regelt:

Alte Fassung	Neue Fassung
./.	„(1) <sup>1</sup> Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. <sup>2</sup> Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. <sup>3</sup> Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. <sup>4</sup> Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
./.	(2) <sup>1</sup> Die Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. <sup>2</sup> In diesem Fall verlängert sich die nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.
	(3) Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Grundsätzlich neu ist das Instrument „Zustimmung der Gemeinde“ nicht, setzte doch schon die bisherige Fassung des § 31 Abs. 3 BauGB die Zustimmung der Gemeinde zu einer Befreiung voraus. Wie oben bereits ausgeführt, kam dies aber nur innerhalb enger rechtlicher Schranken zum Einsatz.

Dies ändert sich nunmehr entscheidend mit den Neuregelungen der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b sowie in entsprechender Anwendung des §246e BauGB. Nunmehr gelangen wesentliche Elemente der Bauleitplanung in die Bauantragsverfahren.

Denn anders als das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, welches nur dann versagt werden kann, wenn das Vorhaben gegen die Vorgaben der §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB verstößt, erteilt die Gemeinde ihre Zustimmung (nur) dann, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Diese Formulierung knüpft an die Regelung des § 1 Abs. 3 BauGB an, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, *sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist*. Die Gemeinden haben bei der Zustimmung zu einem Vorhaben mithin eine weite Gestaltungsfreiheit, die Ausdruck der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit ist. In dieser Konsequenz besteht für den Antragsteller folglich weder ein Anspruch auf die Zustimmung der Gemeinde (vgl. auch § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB: „*Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.*“), noch könnte die Kreisverwaltung Ahrweiler als zuständige Bauaufsichtsbehörde – anders als bei einem (rechtswidrig) versagtem Einvernehmen – eine versagte Zustimmung ersetzen; sie müsste einen entsprechenden Bauantrag bereits alleine wegen fehlender Zustimmung versagen. Grenzen setzt der Gesetzgeber den Gemeinden lediglich in dem Willkürverbot und dem daraus abzuleitenden Gleichbehandlungsgrundsatz (§36a Absatz 3).

Die mit dem Änderungsgesetz beabsichtigte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren kommt insbesondere in den Bestimmungen zur Zustimmung der Gemeinde zum Ausdruck. Drei Monate beträgt die zulässige Bearbeitungszeit bei der Gemeinde. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht gegenüber der Genehmigungsbehörde, gilt die Zustimmung per Gesetz als fiktiv erteilt. Die 3-Monats-Frist verlängert sich um die Zeit, die der Öffentlichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wird, jedoch um nicht mehr als einen Monat.

Der Gemeinde wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen (Absatz 1 Satz 3). In Analogie zu den Regelungen des § 12 BauGB über städtebauliche Verträge könnte somit die Erschließungspflicht oder die Abgabe eines Infrastrukturfolgebeitrages vereinbart werden, bevor die Gemeinde ihre Zustimmung zu dem beantragten Vorhaben erteilt. Bereits die hier unausgesprochen enthaltene zeitliche Abfolge zeigt, dass Vorhabenträger den Inhalt ihres Antrages frühzeitig mit der Gemeinde abstimmen sollten, um derartige Fragen im Vorfeld der Antragstellung zu klären. Im Gegenzug bleibt dem Antragsteller der zeitliche und finanzielle Aufwand erspart, einen Bebauungsplan aufzustellen oder zu ändern.

Die Zuständigkeit für die Zustimmung regelt das BauGB nicht, vielmehr greifen hier die landesrechtlichen Bestimmungen zum Kommunalrecht. Herrschende Meinung ist, dass die Zustimmung der Gemeinde nicht zu dem laufenden Geschäft der Verwaltung zählt. Das Verfahren ist Ausdruck der kommunalen Planungshoheit, womit die Entscheidung durch den Gemeinderat zu treffen wäre. Vergleichbar mit der Zuständigkeit zu Anträgen auf Befreiung kann der Gemeinderat in seiner Hauptsatzung die Aufgabe an einen Ausschuss delegieren; dies empfiehlt sich bereits aus der höheren Häufigkeit der Ausschusssitzungen. Zwar schätzt der Gesetzgeber in seiner Begründung den Erfüllungsaufwand der Gemeinden eher als gering ein („... *im Durchschnitt in jeder Kommune mit angespanntem Wohnungsmarkt pro Jahr zwei erstmalige und jeweils 15 Folgebefreiungen erteilt werden.*“; *Bundestagsdrucksache 21/781 (neu)*),

Seite 12/13), doch bereits jetzt wurden in dieser Hinsicht beim Bauamt der Stadt ein Mehrfaches an Anfragen mit konkreter Umsetzungsabsicht gestellt. Damit die Stadt in dieser Hinsicht handlungsfähig bleibt und die Entscheidung über ihre Zustimmung fristgerecht treffen kann, ist eine Änderung der Hauptsatzung mit einer Übertragung der Zuständigkeit auf den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorgesehen (s.u. Punkt C).

§246e BauGB – befristete Sonderregelungen für den Wohnungsbau

Neu aufgenommen in das BauGB werden die nachstehenden Sonderregelungen für den Wohnungsbau, die zunächst bis zum Ablauf des 31.12.2030 gelten:

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
./.	<p>„(1) <sup>1</sup>Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,</li> <li>2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder</li> <li>3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. <sup>3</sup>Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls un-</p>

	<i>berührt.</i>
<i>./.</i>	<i>(2) Für die Zustimmung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 36a entsprechend.</i>
<i>./.</i>	<i>(3) <sup>1</sup>Im Außenbereich sind die Absätze 1 und 2 nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind. <sup>2</sup>§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.</i>
<i>./.</i>	<i>(4) Die Befristung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.</i>
<i>./.</i>	<i>(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 zugelassen, können in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch zugelassen werden:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,</i></li> <li><i>2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen.</i></li> </ol>

Die städtebauliche Entwicklung und Ordnung fand bislang in den Inhalten eines Bebauungsplans ihren Niederschlag, alternativ in den Planersatzvorschriften der §§ 34 und 35 BauGB. §246e BauGB eröffnet demgegenüber ein weites Feld an möglichen Befreiungen von diesen Vorschriften. Besonders hervorzuheben ist der Umstand, dass, wenngleich in einem sehr engen Rahmen, auf der Basis des Wohnungsbau-Turbos auch die Bebauung von Außenbereichsflächen ermöglicht wird.

#### Sonstige Gesetzesänderungen

Eine Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a BauGB ermöglicht es den planenden Kommunen, in begründeten Fällen von der TA Lärm abzuweichen, wodurch der Wohnnutzung innerhalb bestimmter Grenzen ein Mehr an Lärm zugemutet werden kann.

In der Folge wird mit § 216a BauGB zudem ein neuer Paragraph eingeführt, der sich mit der Planerhaltung von Bebauungsplänen befasst, die von der vorstehenden Regelung Gebrauch machen, in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren jedoch durch gerichtliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden

Die Vorschriften des § 201a über die “Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt” wie auch § 250 über die “Bildung von Wohnungseigentum in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt” werden an die neue Rechtslage angepasst und gesetzlich vorgesehene Ablauffristen verlängert.

b) Leitlinien der Stadt Remagen für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB

Aus organisatorischen Gründen wird die Entscheidung über die Zustimmung zu einem Vorhaben auf den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss übertragen. Die dort zu treffenden Entscheidungen sollen dabei unter Berücksichtigung der nachstehenden Leitlinien ergehen:

1. Die Erschließung des Vorhabens muss i.S. des § 30 Abs. 1 BauGB gesichert sein.
2. Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) außerhalb von den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (W) oder Gemischten Bauflächen (M) erhalten keine Zustimmung nach § 246e BauGB.
3. In Gebieten mit Bebauungsplan oder in faktischen Baugebieten wird zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zu Abweichungen von der Art der baulichen Nutzung die Zustimmung nicht erteilt.
4. Werden durch das Vorhaben 10 Wohneinheiten oder mehr neu geschaffen, so verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Prüfung eines Anteils von mindestens 30% sozial geförderten Wohnraums (bezogen auf die neu zu schaffenden Wohnungen).
5. Vorhabenträger verpflichten sich zur zeitnahen Umsetzung ihres Vorhabens. Dies bedeutet in der Regel, dass mit dem Vorhaben innerhalb von 2 Jahren nach Baugenehmigung zu beginnen und dieses innerhalb von 2 weiteren Jahren fertigzustellen ist (Bezugsfertigkeit).
6. Bei Anwendung der § 31 Abs. 3 oder § 34 Abs. 3b BauGB soll sich der Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Grünanteile auf dem Vorhabengrundstück verpflichten. Soweit eine Begrünung der Grundflächen nicht möglich ist, können Dach- oder Fassadenbegrünungen anerkannt werden.
7. Bei Anwendung des § 246e BauGB verpflichten sich Vorhabenträger, mindestens 25 % der Grundfläche des Baugrundstücks unter Verwendung einheimischer Pflanzen zu begrünen. Dach- oder Fassadenbegrünungen werden auf den so zu begrünenden Grundstücksanteil nicht angerechnet.
8. Die Zustimmung nach § 246e BauGB erfolgt im Regelfall unter Beteiligung der Öffentlichkeit; hierzu werden nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt die notwendigen Unterlagen auf [www.remagen.de](http://www.remagen.de) für die Dauer von 2 Wochen zur Einsicht eingestellt.
9. Verpflichtungen der Vorhabenträger nach diesen Leitlinien werden in einem städtebaulichen Vertrag (§ 12 BauGB) geregelt.

Die Leitlinien werden dabei wie folgt begründet:

Zu 1:

Die Zustimmung der Gemeinde soll nur für solche Vorhaben erteilt werden, die vergleichbar mit einem durch Bebauungsplan festgesetzten Baugrundstück erschlossen sind. Sollte die Erschließung nicht gesichert sein, kann der Bauherr durch vertragliche Regelungen die Erschließungspflicht von der Gemeinde übernehmen. Dies soll insbesondere sicherstellen, dass der Stadt keine unvorhergesehenen oder unwirtschaftlichen Aufwendungen durch die Herstellung von Erschließungsanlagen entstehen.

Zu 2:

Der Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" soll auch unter dem Regime des Wohnungsbau-Turbos aufrechterhalten werden. Eine Entwicklung in den Außenbereich hinein darf daher ergänzend zu den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen nur auf solchen Flächen möglich sein, auf denen sich die Stadt durch eine Bebauung mit Wohnnutzungen vorstellen kann. In allen anderen Fällen ist das Baurecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplans (und Änderung des Flächennutzungsplanes) zu schaffen. Dies ist Ausdruck einer klimasensiblen Stadtentwicklung.

Zu 3:

Die gesetzlichen Änderungen wurden mit dem Ziel erlassen, Wohnungsbau auch dort zu ermöglichen, wo er bislang nicht zulässig war. Dies ermöglicht es beispielsweise aber auch, künftig in einem bislang gewerblich genutzten Umfeld, auf Campingplätzen oder in Wochenendhausgebieten eine Wohnnutzung zuzulassen. Derartige Änderungen der Gebietsart könnten zu erheblichen Problemen führen (z.B. Emissionen), weshalb Vorhaben mit derartigen Auswirkungen nur durch Schaffung von Baurecht über einen Bebauungsplan oder eine in sonstiger Weise geeignete städtebauliche Satzung zugelassen werden sollen.

Zu 4:

Sollen mindestens 10 Wohnungen neu geschaffen werden, sind die Belange insbesondere einkommensschwächerer Personengruppen besonders zu berücksichtigen. Auch die Begründung zur Gesetzesänderung führt als Beispiel für die Erteilung der Zustimmung unter Bedingungen die Vorgabe einer Sozialwohnungsquote exemplarisch an (*"Insbesondere bei Vorhaben, durch die mehrere Wohnungen entstehen, kann dies beispielsweise auch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Einhaltung der geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung für alle oder einen Teil der Wohnungen sein; vielfach ist bei Neubauvorhaben eine Sozialwohnungsquote von 30 Prozent üblich."*) Da auch in Remagen bezahlbarer Wohnraum knapp ist, soll bei Inanspruchnahme des Wohnungsbauturbos ein entsprechendes Angebot geschaffen werden.

Für die Berechnung der geförderten Wohnungen sind ermittelte Werte mit Nachkommastellen aufzurunden (13 Wohnungen => 4 geförderte Wohnungen, weil "... mindestens 30% ...").

Zu 5:

Die zeitliche Bindung soll die Möglichkeit einer reinen Bodenspekulation erschweren und dazu beitragen, dass die unter Anwendung des Wohnungsbau-Turbos entstandenen Baurechte auch tatsächlich und zeitnah der Deckung des Wohnungsbedarfs dienen. Die Planungsleitsätze des § 1 Abs. 5 BauGB (insbes. nachhaltige Entwicklung; soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen; dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung)

Zu 6:

Diese Vorgabe soll insbesondere sicherstellen, dass auch bei einer Nachverdichtung des vorhandenen Gebäudebestandes die Umwelt- und Klimaschutzaspekte angemessen berücksichtigt werden. Begrünung sorgt nicht nur für ein angenehmes optisches Umfeld, es trägt auch in Form von Trittstein-ähnlich angelegten Inseln zu einer Verbesserung des Kleinklimas und vor allem der Wohnwerte bei. Eine Entwicklung in Richtung einer (weitgehenden) Vollversiegelung der Baugrundstücke soll unterbunden werden.

Zu 7:

Im gleichen Kontext sind die Vorgaben für solche Vorhaben zu betrachten, die auf Basis des §2436e BauGB zur Umsetzung kommen können. Die Vorgabe dient einer Mindestdurchgrünung von Bauflächen und sorgt so für eine ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB). Die Festlegung auf 25% Mindestbegrünung erfolgt in Anlehnung an die sog. Kappungsgrenze mit einer GRZ von 0,8 (vgl. § 19 Abs. 4 BauNVO).

Zu 8:

Die im Regelfall durchzuführende Bürgerbeteiligung soll sicherstellen, dass bei der Zustimmung der Gemeinde zu berücksichtigende nachbarliche Belange in das Verfahren eingebracht werden können, die bei einer Betrachtung des Vorhabens alleine aus Sicht der Verwaltung übersehen oder nicht ausreichend gewichtet werden könnten.

Zu 9:

Diese Regelung gibt der Stadt ein Instrument an die Hand, mit dem die tatsächliche Umsetzung von Verpflichtungen der Bauherren sichergestellt werden kann.

Es ist vorgesehen, die Leitlinien jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

c) Änderung der Hauptsatzung

Hauptsatzung der Stadt Remagen § 7 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse	
Alte Fassung	Neue Fassung
[...] (3) Dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:	[...] (3) Dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

<p>1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des Ausschreibungsauftrages des Rates, des § 22 GemHVO und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.</p>	<p>1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des Ausschreibungsauftrages des Rates, des § 22 GemHVO und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.</p>
<p>2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 36 BauGB, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.</p>	<p>2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 36 BauGB, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.</p>
<p>3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen in Angelegenheiten, die in die sachliche Zuständigkeit des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses fallen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.</p>	<p><b>3. Zustimmung nach § 36a BauGB in den Fällen der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b sowie 246e BauGB.</b></p>
	<p>4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen in Angelegenheiten, die in die sachliche Zuständigkeit des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses fallen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.</p>

Insbesondere der enge zeitliche Rahmen durch die gesetzliche 3-Monats-Frist hinsichtlich der Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde macht es erforderlich, die Entscheidung über die Zustimmung auf den regelmäßig tagenden Fachausschuss zu übertragen. Im Einzelfall kann es zur Einhaltung dieser Frist erforderlich werden, zusätzlich zu den vorgeplanten Ausschussterminen mit einem zeitlichen Abstand von bislang etwa 4 bis 6 Wochen weitere Sitzungen einzuberufen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.02.2026 mit der Thematik befasst und empfahl, eine nach § 36a BauGB erforderliche Zustimmung der Gemeinde auf Basis der Leitlinien zu treffen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und fasste in seiner Sitzung am 02.02.2026 den Empfehlungsbeschluss, die Zuständigkeit für die Entscheidung durch Änderung der Hauptsatzung auf den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zu delegieren.

Es ergeht folgender

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, eine nach § 36a BauGB erforderliche Zustimmung der Gemeinde auf Basis der Leitlinien zu treffen und die Zuständigkeit für die Entscheidung auf den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zu delegieren. Er beschließt folgende Änderung der Hauptsatzung:

## § 7 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

(3) ...

3. Zustimmung nach § 36a BauGB in den Fällen der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b sowie 246e BauGB.

Die bisherige Ziffer 3 erhält die Bezeichnung 4.

Hinweis: Die Hauptsatzung wird zusätzlich unter TOP 10 in § 1 geändert.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 5 – Erneuerung Spielplatz „Deichweg“; Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel  
Vorlage: 0359/2026 –**

---

### Sachverhalt:

Die Stadt Remagen beabsichtigt, den Spielplatz am Deichweg grundlegend zu erneuern. Die Maßnahme ist Bestandteil der im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) vorgesehenen Maßnahmen zur Aufwertung des Rheinuferes und wird grundsätzlich im Rahmen der Städtebauförderung unterstützt.

Die Maßnahme umfasst die Anschaffung neuer (römischer Spielgeräte), die Herstellung befestigter Flächen, die Anlage von Spielflächen sowie die Gestaltung von Vegetationsflächen.

Aufgrund der Lage des Spielplatzes ergeben sich besondere Rahmenbedingungen:

- Die unmittelbare Nähe zum Rhein und zum Rheinradweg (Sicherstellung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer).
- Der Schutz angrenzender Denkmäler.
- Die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins mit Verpflichtung zur Beobachtung des Rheinpegels Koblenz sowie zur vorsorglichen Räumung der Baustelle bei Hochwasser.

Die Baukosten wurden ursprünglich mit 500.000 EUR veranschlagt, die Arbeiten sollten im Herbst 2025 beginnen.

Im Zuge der weiteren Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahme sowie unter Berücksichtigung projektspezifischer und zeitlicher Rahmenbedingungen ergaben sich zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 53.500 EUR. Zusätzliche Planungskosten resultieren insbesondere aus Anpassungen bei den Spielgeräten sowie aus An-

forderungen der Oberen Wasserbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, im Zusammenhang mit der Lage im Überschwemmungsgebiet.

Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf 553.500 EUR. Da es sich bei der Maßnahme um ein Projekt im Rahmen der ISEK-Städtebauförderung handelt, wurde eine Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde durchgeführt. Diese hat mitgeteilt, dass die zusätzlich entstandenen Aufwendungen förderrechtlich nicht anerkannt werden können. Eine Berücksichtigung im Rahmen der bestehenden Förderbewilligung ist daher nicht möglich.

Der entstehende Differenzbetrag in Höhe von 53.500 EUR ist somit durch die Stadt Remagen zu tragen, weshalb die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel erforderlich ist. Durch die Übertragung von Haushaltsresten aus dem Vorjahr, stehen die Mittel zur Verfügung.

In der anschließenden Diskussion wird die Höhe der Kosten kritisiert. Die CDU-Fraktion schlägt vor, die Kostensteigerung im Projekt selber aufzufangen. Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass eine hierzu erforderliche Umplanung wiederum Kosten verursachen würde. Einsparpotential sei gegeben, würde man die Spielgeräte beim ursprünglich angedachten Hersteller einkaufen. Dieser könne aber in 2026 nicht liefern, so dass sich die Fertigstellung verzögern würde und die Maßnahme somit im Haushalt 2027 erneut geplant werden müsse und diesen dadurch entsprechend belasten würde. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Projekte im Rahmen der ISEK-Städtebauförderung abgeschlossen sein müssen, laufe die Zeit weg, so der Vorsitzende.

Auf Nachfrage ergänzt Bauamtsleiter Peter Günther, dass das Projekt mit 70 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werde, dies seien maximal 350.000 EUR.

Bettina Fellmer regt an, am Jahresende alle geplanten Projekte auf ihre Aktualität hin zu prüfen.

Nachdem kein weiterer Beratungsbedarf besteht, ergeht folgender

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 53.500 EUR für die Erneuerung des Spielplatzes „Deichweg“.

mehrheitlich beschlossen

Ja 0 Nein 1 Enthaltung 2 Sonderinteressen 0

**Zu Punkt 6 – Feuerwehrgerätehaus Oedingen; Festlegung des Standorts  
Vorlage: 0349/2026 –**

---

### Sachverhalt:

Aufbauend auf dem Einleitungsbeschluss des Stadtrates vom 15.12.2025 zur 2. Änderung des Bebauungsplans 40.14 „Gewerbegebiet Oedingen“ wurden zwischen dem Ortsvorsteher, dem SV Oedingen, der Oedinger Feuerwehr und der Verwaltung weitergehende Gespräche geführt. Dabei verfestigte sich insbesondere die Überlegung, auf dem Gelände des bisherigen Sportplatzes ein Fußball-Kleinspielfeld und ggfs. ein Multifunktionsfeld für verschiedene Sportarten (z.B. Tennis, Basketball, Beachvolleyball) zu errichten. Ferner soll die ortseinwärts gelegene Hälfte des Platzes als Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus dienen, womit das im Gewerbegebiet gelegene und bislang hierfür favorisierte Grundstück zur Ansiedlung eines neuen Gewerbebetriebes dienen kann.

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für die weitere Planung den Sportplatz (Rasenplatz) als Standort für die Feuerwehr sowie verschiedene Sportangebote festzulegen. Das Grundstück im Gewerbegebiet Oedingen soll für eine Gewerbeansiedlung vermarktet werden.

einstimmig beschlossen

### **Zu Punkt 7 – Änderung der Risikoklassen nach dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz Vorlage: 0350/2026 –**

---

### Sachverhalt:

In einem Beratungsgespräch beim Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (LfbK) wurden folgende Änderungen der Risikoklassen empfohlen:

- Rolandswerth:  
Die Risikoklasse W für **Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer soll von aktuell W 3 auf W 4** hochgestuft werden. Da auch das Rheinufer der Insel Nonnenwerth hiermit berücksichtigt werden muss und die Gemeindegrenze rheinmässig verläuft, werden die Voraussetzungen von W 4 (Binnenschifffahrt Rhein) erfüllt.
- Unkelbach:  
Einstufung in W 2 erfolgte aufgrund des Dungkopfsees/Steinbruch und den dort betriebenen Wassersportvergnügen. Da es sich vorliegend um Privatgelände handelt und die Betätigungen formal gesehen verboten sind, ist eine Einstufung in W 1 ausreichend.
- Remagen:  
Die Risikoklasse CBRN für chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren (bisher bekannt unter ABC) soll von Stufe 3 in Stufe 2 reduziert

werden. Aktuell unterliegt kein Betrieb in Remagen der Störfallverordnung, so dass die Voraussetzungen der Stufe 3 nicht vorliegen.

Beide Änderungen haben keine Auswirkungen auf vorzuhaltende Fahrzeuge oder Boote.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Stadtteil Rolandswerth in W 4; den Stadtteil Unkelbach in W 1 und Remagen für chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren (bisher bekannt unter ABC) in 2 einzustufen.

einstimmig beschlossen

#### **Zu Punkt 8 – Anschaffung von mobilen Fahrzeugsperren in Kooperation mit den Städten Sinzig und Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie der VG Bad Breisig Vorlage: 0352/2026 –**

---

#### Sachverhalt:

Die Anforderungen an Sicherheits- und Schutzkonzepte für öffentliche Veranstaltungen wie z. B. den Jakobsmarkt, den Lebenskunstmarkt, die Kripper Kirmes oder das Marktgeflüster Oberwinter haben sich in den vergangenen Jahren erheblich erhöht, insbesondere auch was den Schutz vor unbefugtem Befahren von Veranstaltungsflächen durch Kraftfahrzeuge angeht.

Um die Kommunen bei der Verbesserung der Veranstaltungssicherheit durch Anschaffung von mobilen Fahrzeugsperren zu unterstützen, hat das Land Rheinland-Pfalz das Sonderförderprogramm "Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz" aufgelegt.

Hierfür können bis spätestens 31.03.2026 Anträge gestellt werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mindestens drei Kommunen interkommunal zusammenarbeiten und mobile Sperren über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gemeinsam nutzen sowie Kosten reduziert werden können (mind. 15 % Ersparnis). Beim Zusammenschluss von vier Kommunen erhöht sich die Fördersumme von 105.000 EUR auf 140.000 EUR (Maximalförderung).

Zusammen mit den Städten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig sowie der Verbandsgemeinde Bad Breisig ist beabsichtigt, im Rahmen einer interkommunalen Kooperation die maximale Förderung von 140.000 EUR zu beantragen und eine ge-

meinsame Beschaffung und Nutzung von mobilen Fahrzeugsperrern vorzunehmen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss der beteiligten kommunalen Gremien sowie der Abschluss einer Zweckvereinbarung über die gemeinsame Anschaffung und Nutzung der Fahrzeugsperrern erforderlich.

Die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler hat sich bereit erklärt, die Federführung zu übernehmen und die Fördermittel zu beantragen sowie eine zentrale Ausschreibung vorzunehmen.

Aktuell ist noch unklar, ob die Beauftragung und Abrechnung ebenfalls zentral durch Bad Neuenahr-Ahrweiler übernommen wird oder ggfs. die Auftragserteilung entsprechend der anteiligen Fördersumme von jeder Kommune erfolgen muss.

Voraussichtlich können über die Kooperation insgesamt zehn Fahrzeugsperrern angeschafft werden. Entsprechend der anteiligen Fördersumme entfielen zwei bis drei Fahrzeugsperrern auf die Stadt Remagen. Nach Vorgaben des Landes muss die Anschaffung bis zum 30.09.2026 erfolgen.

Ratsmitglied Wolfgang Seidler erkundigt sich nach den Folgekosten. Diese können, so der Vorsitzende, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Der Auf- und Abbau werde durch den Bauhof erfolgen. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Eine Umlage auf die Schausteller ist nicht zulässig.

Es ergeht folgender

### **Beschluss:**

Der Stadtrat

- a) beschließt im Rahmen der IKZ-Sonderförderung "Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz" eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Städten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig sowie der Verbandsgemeinde Bad Breisig zur Beschaffung von mobilen Zufahrtssperrern zu begründen,
- b) beauftragt die Verwaltung, eine Vereinbarung mit dem Städten Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig sowie der Verbandsgemeinde Bad Breisig über die interkommunale Zusammenarbeit abzuschließen,
- c) mobile, zertifizierte Zufahrtssperrern bis zu einer Auftragssumme von 35.000 EUR zu beschaffen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 0 Nein 3 Enthaltung 0 Sonderinteressen 0

**Zu Punkt 9 – Beantragung Namenszusatz „Hochschulstadt“ für Ortstafeln  
Vorlage: 0353/2026 –**

---

**Sachverhalt:**

Die Stadt Remagen möchte zukünftig ihr Profil als Hochschulstadt stärker betonen und plant daher, an den Ortseingängen z. B. entlang der B9 die gelben Ortseingangstafeln mit dem Zusatz „Hochschulstadt“ zu versehen. Diese Initiative wird unterstützt von der Hochschule Koblenz und erfolgt in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, die ebenfalls Standort der Hochschule Koblenz ist.

Nach der Straßenverkehrsordnung ist die Anbringung dieses Zusatzes auf den Ortstafeln nur erlaubt, wenn der Gemeinde dieser Titel nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften amtlich verliehen wurde.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ist lediglich die Benutzung der Titel "Landeshauptstadt", "Universitätsstadt" sowie "Kreisstadt" allgemein geregelt. Darüber hinausgehende Bezeichnungen müssen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) beantragt werden. Hierfür ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Die Kosten für die Umgestaltung werden auf rund 300- 500 EUR pro Schild geschätzt.

Es ergeht folgender

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Ergänzung "Hochschulstadt" für die Ortstafeln und beauftragt die Verwaltung, den entsprechenden Antrag bei der ADD einzureichen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 10 – Änderung der Hauptsatzung; öffentliche Bekanntmachung  
Vorlage: 0329/2026/1 –**

---

**Sachverhalt:**

Mit der Einführung des § 14 EGovernment-Gesetz Rheinland-Pfalz wurden auch ausschließliche elektronische Bekanntmachungen ermöglicht, sofern es keine Satzungen oder „sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Zweckverbände und Anstalten im Sinne des § 86a der Ge-

meindeordnung (vgl. § 14 Abs. 3 EGovGRP)“ sind. Wenn die ausschließliche, elektronische Bekanntmachung in den zulässigen Fällen als weitere Bekanntmachungsform gewählt wird, ist dieses entsprechend in der Hauptsatzung festzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen zu Gremiensitzungen erfolgt bisher im Amtsblatt der Stadt Remagen (Remagener Nachrichten). Unterlagen müssen dort aktuell, je nach Redaktionsschluss, bis zu zwölf Tagen vor dem eigentlichen Sitzungstermin eingereicht werden. Die kurzfristige Aufnahme von Beratungspunkten ist daher meist nicht möglich. Die Form der elektronischen Bekanntmachung würde den Vorteil bieten, dass diese im Rahmen der für die Einladung der Ratsmitglieder vorgegebenen Fristen erfolgen kann. Für die Ausgestaltung der Tagesordnung sowie die Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung würde dies zudem eine wesentlich höhere Flexibilität bieten. Gemäß § 34 GemO muss die öffentliche Bekanntmachung spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgt sein.

Es wird verwaltungsseitig daher vorgeschlagen, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass Öffentliche Bekanntmachungen zukünftig ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt Remagen erfolgen. Auf der Startseite ist dies bekanntzugeben.

Bekanntmachungen, die nicht ausschließlich in elektronischer Form möglich sind, erfolgen weiterhin im Amtsblatt der Stadt Remagen. Der Gemeinde- und Städtebund hat eine nicht abschließende Aufstellung erarbeitet, die der Beschlussvorlage beigelegt ist.

Nachrichtlich sollen öffentliche Bekanntmachungstexte ohne rechtsverbindlichen Charakter weiterhin im wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt Remagen veröffentlicht werden.

<b>Hauptsatzung bisherige Fassung</b>	<b>Hauptsatzung vorgeschlagene Fassung</b>
<p><u>Abs. 1</u> Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Remagen, den „Remagener Nachrichten“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<a href="https://www.remagen.de">https://www.remagen.de</a>“.</p>	<p><u>Abs. 1</u> Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt Remagen unter der Adresse „<a href="https://www.remagen.de">https://www.remagen.de</a>“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Stadt Remagen bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in dem wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt Remagen, den „Remagener Nachrichten“; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3</p>

<p><u>Abs. 4</u> Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 nach Möglichkeit in einer der beiden Tageszeitungen, General-Anzeiger oder Rhein-Zeitung, mindestens jedoch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.</p>	<p>EGovGRP.</p> <p>Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungstexte ohne rechtsverbindlichen Charakter in dem wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt Remagen, den "Remagener Nachrichten" veröffentlicht. Satz 1 bleibt hiervon unberührt.</p> <p><u>Abs. 4</u> Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates oder eines Beirates werden ebenfalls in der Form des Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht. Auf die Dringlichkeit nach Satz 1 ist in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.</p>
---	--

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.02.2026 mit der Satzungsänderung befasst. In der Diskussion wurde das Für und Wider abgewägt. Letztendlich war der Vorteil der höheren Flexibilität ausschlaggebend für die Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag. Daher fasste der Ausschuss den Empfehlungsbeschluss, die Hauptsatzung zu ändern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, § 1 Abs. 1 und Abs. 4 der Hauptsatzung, wie folgt, zu ändern.

**§ 1  
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt Remagen unter der Adresse „<https://www.remagen.de>“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Stadt Remagen bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in dem wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt Remagen, den "Remagener Nachrichten"; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.

Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungstexte ohne rechtsverbindlichen Charakter in dem wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt Remagen, den "Remagener Nachrichten" veröffentlicht. Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates oder eines Beirates werden ebenfalls in der Form des Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht. Auf die Dringlichkeit nach Satz 1 ist in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

einstimmig beschlossen

Ja 0 Nein 0 Enthaltung 1 Sonderinteressen 0

**Zu Punkt 11 – Beirat für Migration und Integration; Wahl von Berufenen  
Vorlage: 0354/2026 –**

---

Sachverhalt:

Nour Eddin Alhalabi wurde am 10.11.2024 mit 80 Stimmen in den Beirat für Migration und Integration gewählt.

Mit E-Mail vom 23.02.2026 teilt er mit, dass er dieses Mandat nicht mehr wahrnehmen kann.

Nachrückerin ist Motee Spanier, die bei der Wahl 77 Stimmen erhalten hat. Mit E-Mail vom 02.03.2026 hat sie mitgeteilt, dass sie die Wahl annehmen wird.

Neben den sieben gewählten Mitgliedern können bis zu drei Berufene durch den Stadtrat in den Beirat gewählt werden. In seiner Sitzung am 09.12.2024 hatte der Stadtrat Motee Spanier in den Beirat gewählt.

Vorschlagsberechtigt war seinerzeit die FBL, die auf die Nominierung einer eigenen Person verzichtete und stattdessen Motee Spanier von der SPD vorgeschlagen hatte.

Durch die direkte Wahl von Motee Spanier ist nun eine Berufene/ein Berufener als Nachfolger durch den Stadtrat neu zu wählen.

Die FBL Fraktion schlägt vor, Farah Diehl-Fahim als Berufene in den Beirat für Migration und Integration zu wählen.

Es wird beschlossen, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation wählt der Stadtrat Farah Diehl-Fahim als Berufene in den Beirat für Migration und Integration.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 12 – Grundstücksangelegenheiten; Verkauf eines städtischen Grundstücks  
Vorlage: 0364/2026 –**

---

Sachverhalt:

Am Standort der neuen Kläranlage sind Zauneidechsen gefunden worden, welche umgesiedelt werden müssen. Die Umsiedlung kann auf das städtische Grundstück Gemarkung Remagen, Flur 6, Flurstück 595/15 (3.920 m<sup>2</sup> groß) erfolgen. Auf diesem Grundstück liegt keine Ausgleichsfläche und es besteht auch kein Pachtverhältnis.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.02.2026 im nicht-öffentlichen Teil mit dem Verkauf des Grundstücks beschäftigt und diesem zugestimmt.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Verkauf des Grundstücks zu den im Haupt- und Finanzausschuss am 02.02.2026 vorgestellten Konditionen zu und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Schritte einzuleiten.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 13 – Anfragen –**

---

**Zu Punkt 13.1 – Ampelanlage Rolandswerth –**

---

#### Protokoll:

Michael Berndt weist darauf hin, dass die Ampelanlage im westlichen Teil von Rolandswerth weiterhin defekt sei. Der Ausfall führe zu nicht unerheblichen Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer.

Die Leiterin des Fachbereichs Ordnung und Soziales, Eva Etten, führt aus, dass der Landesbetrieb Mobilität, der für die Reparatur der Ampelanlage zuständig ist, die erforderlichen Aufträge erteilt habe. Witterungsbedingt können die Arbeiten allerdings derzeit nicht durchgeführt werden. Hier seien durchgängige Plus-Grade erforderlich, die nachts noch nicht erreicht werden. Die Verwaltung werde aber beim LBM nachhören, wann genau die Reparatur der Anlage vorgesehen ist.

#### Beschluss:

### **Zu Punkt            – Polleranlage Rheinpromenade – 13.2**

---

#### Protokoll:

Wolfgang Seidler hegt Zweifel am Sinn der Polleranlage. Seiner Meinung nach ist ein Durchfahren – auch mit einem Lkw – noch immer möglich, so dass die Besucherinnen und Besucher der Rheinpromenade nicht geschützt seien.

Bürgermeister Björn Ingendahl erläutert, dass ein Planungsbüro mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt wurde. Ein Befahren der Promenade bleibe weiterhin möglich, um insbesondere den Anlieferverkehr für die gastronomischen Betriebe sicherzustellen. Dies erfolge jedoch nur mit reduzierter Geschwindigkeit, sodass die größtmögliche Sicherheit der Besucherinnen und Besucher gewährleistet sei.

#### Beschluss:

## **Zu Punkt 14 – Mitteilungen –**

---

### **Zu Punkt 14.1 – Spielplatz Deichweg; Spatenstich –**

---

#### Protokoll:

Nachdem der Stadtrat unter TOP 5 der Umgestaltung des Spielplatzes zugestimmt hat, teilte der Vorsitzende mit, dass der für den 25.03.2026 um 12 Uhr terminierte Spatenstich nun stattfinden könne. Er lädt die Ratsmitglieder und Beigeordneten hierzu herzlich ein.

#### Beschluss:

### **Zu Punkt 14.2 – Einweihung und Einsegnung Rathaus –**

---

#### Protokoll:

Bürgermeister Björn Ingendahl blickt auf die Einweihung und Einsegnung des Rathauses am 08.03.2026 zurück. Rund 1.000 Besucherinnen und Besucher nutzten die Gelegenheit, sich ein Bild vom sanierten Gebäude zu machen, und äußerten sich durchweg positiv. Lediglich die geringe Teilnahme von Ratsmitgliedern trübte den ansonsten rundum gelungenen Tag.

Beschluss:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:10 Uhr.

Remagen, den 17.04.2026

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Bürgermeister Björn Ingendahl  
Bürgermeister

Beate Fuchs